



Preisliste Baustoffwerke

gültig ab 01.07.2020



qualitätsorientiert – kompetent – leistungsstark – termingerecht – partnerschaftlich

Kontakt

Vertrieb / Werksleitung

Vertriebs- / Werksleitung
Christian Zörner

Telefon: 09721 / 8001-660
Telefax: 09721 / 8001-665
Mobil: 0160 / 6171620
E-Mail: c.zoerner@gloeckle-bau.de

Vertrieb
Linus Klein

Telefon: 09721 / 8001-650
Telefax: 09721 / 8001-665
Mobil: 0151 / 14396746
E-Mail: l.klein@gloeckle-bau.de

Verwaltung

Verwaltung /
Vertriebsinnendienst

Telefon: 09721 / 8001-699
Telefon: 09721 / 8001-695
E-Mail: baustoffwerke@gloeckle-bau.de

Produktion

Disposition / Waage

Telefon: 09721 / 8001-640
Telefax: 09721 / 8001-690
E-Mail: dispo_waage@gloeckle-bau.de

Eigenüberwachung

Baustoffprüflabor / Baustellenüberwachung

SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG
Ständige Betonprüfstelle Franken
Laudenbacher Weg 5
97753 Karlstadt

Prüfstellenleiter
Jürgen Hammrich

Telefon: 09353 / 797452
Telefax: 09353 / 797460
Mobil: 0151 / 16364676
E-Mail: hammrich.juergen@schwenk.de
Internet: www.schwenk.de

Dienstleistungen

Logistik	Transport unserer Baustoffe bis an den Einbauort in jeder gewünschten Menge und Qualität und zu jeder gewünschten Zeit.
Beratung	Kompetente, fachliche Beratung und Information in allen Fragen zu Schüttgütern, Erdbau und Recycling.

Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Unsere eigenen Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle.
Die Güteüberwachung wird durch ein Baustofftechnisches Labor durchgeführt.

Die Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der CE-gekennzeichneten Produkte erfolgt im Werk Grafenrheinfeld durch die LGA Bautechnik GmbH.

Unsere eigenen Produkte werden nach der Alkalirichtlinie überwacht und sind in die Alkalirichtklasse EI (unempfindlich hinsichtlich Alkalireaktion) einzustufen.

Die Überwachung und Zertifizierung der RC-Baustoffe erfolgt im Werk Grafenrheinfeld durch die BAYBÜV e. V.



0780-04
Zertifiziert nach DIN EN 12620,
DIN EN 13139 und DIN EN 13043
durch LGA Bautechnik GmbH



Sand / Kies

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk	Preis € / BigBag ab Werk
Sand			
Mainsand gewaschen Grundmaterial für Beton, Estrich, Mörtel und Putz	0 / 2	28,30	78,80
Feinsand gewaschen für Spezialanwendungen	0 / 1	31,90	82,50
Grubensand für Verfüllung von Leitungen und Rohren	0 / 2	25,40	78,80
Estrichsand (80 % Sand u. 20 % Mainkies, radladergemischt) für Estrichmischungen	0 / 8	31,20	82,50
Betonkies (radladergemischt) für Betonmischungen	0 / 16	31,20	82,50
Kies			
Mainkies (rund) für Beton, Estrich, Drainagen, Spritzschutz und Flachdächer	2 / 8	27,70	78,80
	8 / 16	27,70	78,80
	16 / 32	27,70	78,80

Gartengestaltung

Auenkies Zierkies	30 / 50	139,00	-
	70 / X	149,00	-
Dolomitsplitt Ziersplitt	32 / 56	46,30	-
Mauersteine Muschelkalk für Trockenmauern	150 / 200	178,00	-
Muschelkalk Schotter Ziersplitt, Gabionenfüllung	70 / 150	Auf Anfrage	-
Mutterboden ungesiebt mechanische Bearbeitung notwendig	-	15,00	-
Mutterboden gesiebt gebrauchsfertig	-	25,00	-
Rindenmulch (3 m³ = 1 To) Zier- und Abdeckmaterial	10 / 40	109,00	-

Die Vorlaufzeit für Big Bags beträgt mindestens eine Woche. Keine Abfüllung in mitgebrachte Big Bags.

Kalksteinprodukte / Edelsplitt

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk	Preis € / BigBag ab Werk
Kalksteinprodukte			
Kalksteinsplitt für Pflasterbettung, Wegebau, kapillarbrechende Schichten	2 / 5	26,80	78,80
	2 / 8	26,80	78,80
	8 / 16	26,80	78,80
	16 / 32	26,80	78,80
Mineralbeton-Kalksplitt für Unterbau, Wegebau	0 / 32	26,80	78,80
	0 / 45	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 56	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Schottertragschicht für Unterbau, öffentlicher Straßenbau	0 / 32	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 45	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 56	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Vorsieb für Verfüllungen	Auf Anfrage	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Edelsplitt			
Basaltsplitt für Pflasterbettung, Ziersplitt	2 / 5	36,20	91,30
	2 / 8	36,20	91,30
	8 / 16	36,20	91,30
	32 / 56	36,20	91,30
Basaltbrechsand für Verfüllungen von Pflasterfugen	0 / 2	34,90	91,30

Die Vorlaufzeit für Big Bags beträgt mindestens eine Woche. Keine Abfüllung in mitgebrachte Big Bags.

⁽¹⁾ Nicht immer vorrätig.

Annahme Bauschutt / Verkauf Recyclingmaterial

Bezeichnung	Kantenlänge in cm	Preis € / to
Annahme Bauschutt		
Gemisch aus Mauerwerk und Beton (keine Annahme von asbest-, gips-, teer-, oder bitumenhaltigen Baustoffen)	bis 80	40,50
Beton / Stahlbeton	bis 80	20,50
	> 80	46,00
	> 200	Auf Anfrage

Bei Beginn einer neuen Baustelle wird vor der ersten Anlieferung eine Verantwortliche Erklärung (VE) benötigt.
Die VE steht Ihnen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk
Verkauf Recyclingmaterial		
RC-Mix Auffüllmaterial und Unterbau für Wegebau, für Verfüllung von Leitungen	0/10	Auf Anfrage
	0/56	9,00
	10/56	Auf Anfrage
RC-Beton für Unterbau und Wegebau	0/56	15,00

Unsere RC-Produkte werden fremdüberwacht und sind für den Einbau nach ZTV E-StB zugelassen.

Die Analysewerte der wasserwirtschaftlichen Güteermale liegen unterhalb der Richtwerte 1 der ZTV wwG-StB By 05 bzw. des Leitfadens. Der Recycling-Baustoff erwies sich aufgrund der festgestellten wasserwirtschaftlichen Güteermale als uneingeschränkt einsatzfähig.

Nach den ZTV wwG-StB By 05 kann der untersuchte Recycling-Baustoff aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Zuge von Straßenbaumaßnahmen in Bayern uneingeschränkt zum Einsatz kommen. Hinsichtlich einer Verwertung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Angaben der ZTV wwG-StB By 05 verwiesen. Insbesondere sind die dort getroffenen Festlegungen zu den wasserwirtschaftlichen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Die vorstehend beurteilte Lieferkörnung unserer Produkte kann entsprechend den Festlegungen der ZTV E-StB im Erdbau des Straßenbaus zur Verwendung kommen. Das Baustoffgemisch eignet sich nach DIN 18196 als Baustoff für Gründungen, Straßen- und Bahndämme, Stützkörper und Drainagen.

Die vorstehend beurteilte Lieferkörnung unserer Produkte kann entsprechend der DIN 18196 als ein grobkörniger Boden der Bodenklasse „GW“ bezeichnet und der Frostepfindlichkeitsklasse F1 „nicht frostepfindlich“ zugeordnet werden.

Bezeichnung	Preis € / to mit VE und Beprobung	Preis € / to mit VE, ohne Beprobung
Annahme unbedenklicher Bodenaushub nach Bayerischen Eckpunktepapier		
Vewertung Boden und Steine Z0 < 100 to	10,00	39,00
Vewertung Boden und Steine Z0 100 to bis 900 to	10,00	12,00
Vewertung Boden und Steine Z0 > 900 to	10,00	Beprobung erforderlich ⁽²⁾
Annahme bedenklicher Bodenaushub nach Bayerischen Eckpunktepapier		
Verwertung Boden und Steine Z1.1	17,00	Beprobung erforderlich ⁽²⁾
Verwertung Boden und Steine Z1.2	Auf Anfrage	Beprobung erforderlich ⁽²⁾⁽³⁾
Verwertung Boden und Steine Z2.0	Auf Anfrage	Beprobung erforderlich ⁽²⁾⁽³⁾

Bei Beginn einer neuen Baustelle wird vor der ersten Anlieferung eine Verantwortliche Erklärung (VE) benötigt.
Die VE steht Ihnen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Ab einer Menge von 900 to benötigen wir zusätzlich eine Bodenanalyse / Beprobung von einem unabhängigen Labor.

Bezeichnung	Preis € / to
Sonstige Leistungen	
Zwischenlagerung des unbedenklichen Bodenaushubs bis zu 4 Wochen nach Erstanlieferung	5,00
Verlängerung der Zwischenlagerung ab der 5. Woche nach Erstanlieferung, je angefangene Woche	0,50
Beprobung	Auf Anfrage
Verladung und Transport zu unserer Deponie	Auf Anfrage

⁽²⁾ nach Bay. Eckpunktepapier, gemäß vorzulegender Deklarationsanalytik nach Parameterumfang der Anlagen 2 u. 3 des Bay. Eckpunktepapiers, inkl. Probenahmeprotokoll (AVV: 17 05 04)

⁽³⁾ Analytik nach Deponieverordnung

Frachtzonen

Fahrzeug	Preis € / pauschal
Frachtzone 1 (bis 10 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 13 to)	95,00
4-Achser (max. Beladung 18 to)	105,00
Sattel (max. Beladung 25 to)	115,00
Frachtzone 2 (11 km bis 20 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 13 to)	105,00
4-Achser (max. Beladung 18 to)	115,00
Sattel (max. Beladung 25 to)	125,00
Frachtzone 3 (21 km bis 30 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 13 to)	115,00
4-Achser (max. Beladung 18 to)	125,00
Sattel (max. Beladung 25 to)	135,00

Bei größeren Mengen bieten wir Ihnen gerne frei Bau Preise an.

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Alle Preise sind freibleibend.

Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders vereinbart, einem Radius von ca. 30 km um unser Kieswerk.

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 01.04. – 31.10. von 06:30 Uhr – 17:00 Uhr
 01.11. – 31.03. von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr

Zuschläge

Wartezeit

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fahrzeug zugrunde. Darüber hinaus berechnen wir pro Fahrzeug als Wartezeit je angefangene Viertelstunde

19,50 €/1/4 h

Radladerverladung

unter 1 to pauschal

10,00 €

Bearbeitungsgebühr

für die Rechnungsstellung unter 30,00 € netto berechnen wir pauschal

10,00 €

Barzahler

Der Mindestabrechnungsbetrag bei Barzahlung/EC-Zahlung beträgt für jede einzelne Verwiegung
EC-Kartenzahlung ist möglich.

10,00 €

Bestellung

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Bitte wenden Sie sich hierbei an die Disposition.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen rein netto.

Hinweis

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Stand: Mai 2018

I. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.

II. Vertragsgegenstand

2.1 Unsere Produkte sind in Warenbeschreibungen, Normen (z. B. DIN EN 12620, DIN EN18560, DIN EN13139, DIN EN 13043, DIN EN 13242, TL SoB-StB), bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem, beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten indes keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den deutschen Werkstoffnormen. Soweit solche Normen nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in guter handelsüblicher Beschaffenheit.

2.2 Für die richtige Auswahl der Sand- und Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.

2.3 Alle unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Qualitätskontrolle. Soweit unsere Produkte genormt sind oder bauaufsichtlichen Zulassungen unterliegen, werden sie durch staatlich zugelassene Institutionen güteüberwacht. Als Nachweis tragen die Produkte das normentsprechende Konformitätszeichen (z. B. CE-Zeichen)

III. Lieferung

3.1 Wir behalten uns die Wahl des Lieferwerkes bzw. des Auslieferungslagers vor.

3.2 Wir sind berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten, so entbindet uns dies von weiteren Lieferverpflichtungen.

Wir sind ferner berechtigt, Fracht nachzuberechnen oder Schadensersatz geltend zu machen. Außerdem hat der Käufer eine auf Schadensersatzforderung anzurechnende Vertragsstrafe in Höhe von Euro 20,00 je t, mindestens jedoch Euro 150,00 je Ladung verwirkt.

3.4 Die Lieferung von Ware mit Sattel- bzw. Hängerzug erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

3.5 Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer kann jedoch zwei Wochen nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

3.6 Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können, das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

3.7 Bei Abholung der Ware durch einen Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

IV. Untersuchungs- und Rügepflicht

4.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.2 Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr., ggf. die Artikel-Nummer und das Lieferwerk/Lager enthalten.

4.3 Gewichtsbeanstandungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegunen geltend zu machen. Grundsätzlich gilt das im Werk festgestellte Gewicht.

4.4 Im Interesse des Käufers ist zur Klärung der Qualität und zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche erforderlich, dass der Käufer oder sein Abnehmer von jeder Lieferung nach den folgenden Richtlinien eine Probe entnimmt:

Die Probennahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d.h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem die Ware unsere Verladeeinrichtung verlassen hat.

Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 50 kg betragen. Der Käufer informiert uns über die Probennahme und gewährt uns die Teilnahme an der Probennahme.

Die Proben sind luftdicht verschlossen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für die Sorte, Tag und Stunde der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferscheins. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens die Hälfte der gezogenen Probe) der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Produkts von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben.

4.5 Maßgebend für die Prüfung von Proben sind – soweit vorhanden – die deutschen Werkstoffnormen.

4.6 Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.

V. Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und wird nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachanteil wird nicht gewährt. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangen.

5.2 Bei Überschreitung des Zahlungszieles gemäß Ziffer 6.1 schuldet der Käufer Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie die Erstattung eines etwaigen darüberhinausgehenden Schadens.

5.3. Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

5.4 Der Käufer kann nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen bestrittener Gegenforderungen ist es ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

5.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung

6.1 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren und seit der Mängelrüge mehr als eine Woche verstrichen ist. Soweit gesetzlich zulässig, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf der Lieferung mangelhafter Ware beruhen, ausgeschlossen.

6.2 Im Übrigen haften wir, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für die leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

6.3 Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei Jahren ab Gefahrübergang.

VII. Haftung für Nebenpflichten

Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 6.2 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

VIII. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt oder in Folge von Ereignissen, die der höheren Gewalt gleichstehen, gehindert – gleichviel ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind – so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Zusammenhang mit der unmöglich gewordenen Lieferung bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich zu erstatten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten. Soweit es gesetzlich zulässig ist, sind andere Ansprüche ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle Lieferungen unserer Produkte erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt deshalb bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenanlieferung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 10.4 auf uns übergeht. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

9.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 10.1.

9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

9.4 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

9.5 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird dadurch nicht berührt. Die Kosten für solche Mitteilungen hat uns der Käufer zu ersetzen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegen Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten,

sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

9.6 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

9.7 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

X. Preisstellung und Frachtvergütung

10.1 Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

10.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk frei verladen LKW. Soweit die Anlieferung durch uns vereinbart ist, liefern wir

- a) bei Lkw-Lieferungen frei Lkw-Entladeort
- b) bei Bahnlieferungen frei verladen Eisenbahnwagen der unserem Lieferwerk nächstgelegenen Bahnstation
- c) bei Schiffslieferungen frei verladen an Bord ab dem unserem Lieferwerk nächstgelegenen Verschiffungshafen

10.3 Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Käufers.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Grafenrheinfeld.

11.2 Für Rechtsstreitigkeiten über Kaufpreisforderungen aus Warenlieferungen sowie für Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln oder Schecks ist Gerichtsstand Schweinfurt, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verkaufs- und Liefervertrag ist Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl das für den Standort des Lieferwerkes zuständige Gericht.

11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

XII. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.gloeckle-bau.de/datenschutz/>. Ihre Datenschutzrechte können Sie jederzeit gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Diesen erreichen Sie unter datenschutz@gloeckle-bau.de. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Fall der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Sie erreichen die Behörde unter <https://www.la.bayern.de>.

XIII. Nichtigkeitsklausel

Sollten eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.



Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH

Verwaltung

Wirsingstraße 15

97424 Schweinfurt

Tel.: 09721 / 8001-699

Fax: 09721 / 8001-695

E-Mail: baustoffwerke@gloeckle-bau.de

Web: www.gloeckle-bau.de

Werk Grafenrheinfeld

Gochsheimer Landstraße

97506 Grafenrheinfeld

Tel.: 09721 / 8001-640

Fax: 09721 / 8001-690

E-Mail: dispo_waage@gloeckle-bau.de